



Clubheimordnung des MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC

Der MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC, in der Folge nur MSC genannt, betreibt ein Clubheim für regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Dieses Clubheim wird gemäß dieser Clubheimordnung geführt.

§ 1

Clubheim und Hausrecht

1. Das Clubheim des MSC befindet sich an folgender Adresse:
Kirchenweinbergstr. 153, 71672 Marbach am Neckar
2. Zum Clubheim gehören die Terrasse, umgebendes Gelände und Grünfläche, ein Getränkekeller, sowie zwei benachbarte Garagen, die als Lagerraum genutzt werden.
3. Das Hausrecht liegt beim MSC.

§ 2

Zutritt zum Clubheim

1. Zutritt zum Clubheim haben alle Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder.
2. Durch Betreten des Clubheims und dessen umgebendem Gelände anerkennen die Besucher diese Clubheimordnung und akzeptieren die darin enthaltenen Rechte und Pflichten.

§ 3

Öffnung des Clubheims

1. Der Clubheimwart darf Vorstands- und Vereinsmitgliedern auf Dauer einen Schlüssel für das Clubheim, den Getränkekeller und die zugehörigen Garagen zur

Verfügung stellen. Über die Aus- und Rückgabe der Schlüssel ist ein Protokoll zu führen. Der Clubheimwart darf jederzeit die Rückgabe eines Schlüssels einfordern.

2. Vorstands- und Vereinsmitglieder, die einen Schlüssel zur Verfügung gestellt bekommen haben, dürfen das Clubheim auch mit Begleitung jederzeit betreten. Sie übernehmen für die Zeit des Aufenthalts die Verantwortung für das Clubheim.
3. Für Vereinsveranstaltungen wird das Clubheim durch ein Mitglied des Vorstands geöffnet, welches damit die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung, deren Besucher und das Clubheim übernimmt. Die Aufsicht und Verantwortung kann jederzeit mündlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Vorstandsmitglied kann die Verantwortung für die Veranstaltung auf ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied explizit und ausdrücklich übertragen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterschreiben.
4. Für privat durchgeführte Veranstaltungen eines Mitglieds wird eine individuelle Regelung zwischen dem Clubheimwart und dem Mitglied abgestimmt (siehe § 4 Abs. 2).

§ 4

Nutzung des Clubheims

1. Zur Nutzung des Clubheims sind ausschließlich Mitglieder des MSC, sowie deren Gäste im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bzw. privat durchgeführten Veranstaltungen eines Mitglieds berechtigt.
2. Eine privat durchgeführte Veranstaltung eines Vereinsmitglieds ist auf Antrag beim Clubheimwart möglich. Der Clubheimwart ist berechtigt diesen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die genauen Details sind vom Vereinsmitglied mit dem Clubheimwart abzustimmen. Über diese Details ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterschreiben.
3. Energie- und Wasserverbrauch sind auf das nötigste Maß zu beschränken.
4. In allen Räumen des Clubheims gilt Rauchverbot.
5. Das Clubheim, sowie das dazugehörige Inventar ist von allen Besuchern mit Sorgfalt zu behandeln. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Clubheimwart zu melden.

6. Kosten, die durch Beschädigung und Verunreinigung von Anlagen, Gebäuden, Inventar, usw. entstehen, werden dem Verursacher - im Falle einer privaten Nutzung dem Veranstalter - in Rechnung gestellt.
7. Nach der Benutzung der Clubheims, bzw. der Terrasse, sind Tische und Bänke wieder an ihren Platz zu stellen, benutztes Geschirr und Gläser zu reinigen und an ihren Platz zu stellen, sowie sonstige Abfälle zu entsorgen. Das Clubheim ist in dem Zustand zu hinterlassen, wie es vorgefunden wurde.
8. Beim Verlassen des Clubheims als Letzter sind alle Außenfenster zu schließen, das Licht auszuschalten, sowie die Tür abzuschließen.

§ 5

Inventar des Clubheims

1. Alle Gegenstände im Clubheim sind Eigentum des MSC und dürfen grundsätzlich nicht aus dem Clubheim entfernt werden.
2. Auf Anfrage beim Clubheimwart können Mitglieder des MSC das Inventar kurzzeitig auch für private Nutzung ausleihen, z.B. Biertischgarnituren, Lautsprecher, Geschirr, etc. Der Clubheimwart ist berechtigt diese Anfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die genauen Details sind vom Vereinsmitglied mit dem Clubheimwart abzustimmen. Über diese Details ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterschreiben.

§ 6

Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Clubheimordnung können vom Vorstand folgende Maßnahmen erlassen werden: Ermahnung, Nutzungsverbot, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Clubheimordnung wurde vom Vorstand des MSC am 01.08.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marbach am Neckar, den 01. August 2025

MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC